

28. Kann der im sogenannten Deckungsprozeß auf Schwärung von Versicherungsschutz in Anspruch genommene Haftpflichtversicherer auch dann noch geltend machen, daß Schadensereignis falle nicht unter den Versicherungsschutz, wenn im vorausgegangenen Schadensprozeß die Haftpflicht des Versicherten derart rechtskräftig festgestellt worden ist, daß die Zugehörigkeit des Schadensereignisses zum Bereich des Versicherungsschutzes eine Urteilsgrundlage gebildet hat? Welche Einwendungen gegen seine Versicherungsschutzpflicht kann der Versicherer in solchem Falle sonst noch erheben?

Gesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (RGBl. S. 263), auch in der Fassung des Gesetzes vom 7. November 1939 (RGBl. I S. 2223) und der Verordnung vom 19. Dezember 1939 (RGBl. I S. 2443), — BGB. — § 149.

VII. Zivilsenat. Urf. v. 22. Juli 1941 i. S. Mer Lebensverf.-Ges. (Befl.) w. G. (Rf.). VII 141/40.

I. Landgericht Leipzig.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Der Kläger war bei der Beklagten gegen die gesetzliche Haftpflicht aus dem Betriebe eines Personenkraftwagens versichert. Nach § 17

der Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Beklagten (A.B.) umfaßt der Versicherungsschutz unter den üblichen Voraussetzungen auch die Haftpflicht des Fahrers. In § 9 das. ist bestimmt:

Wird eine Obliegenheit verletzt, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles . . . der Gesellschaft gegenüber zu erfüllen ist, so ist die Gesellschaft von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, daß die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht oder daß sie nachweislich der Gesellschaft keine Nachteile gebracht hat.

In § 18 wird unter der Überschrift „Obliegenheiten im Versicherungsfalle“ u. a. bestimmt:

2): Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, unter Beachtung der Weisungen der Gesellschaft . . . alles zu tun, was zur Klarstellung des Schadensfalles dient. Er hat der Gesellschaft . . . alle Tatumsstände, welche auf den Schadensfall Bezug haben, mitzuteilen . . .

3): Kommt es zum Prozeß über den Haftpflichtanspruch, so hat der Versicherungsnehmer alle . . . von der Gesellschaft für nötig erachtete Aufklärung zu geben . . .

Am 8. Juli 1936 stieß der obengenannte, vom Rechtsanwalt Dr. K. gesteuerte Kraftwagen mit einem von dem Lageristen Th. gesteuerten Krafttrabe zusammen, wobei Th. Körper- und Sachschaden erlitt. Th. nahm vor dem Landgericht Leipzig den Kläger als Halter und den Dr. K. als Fahrer des Kraftwagens auf Schadensersatz in Anspruch. Die Haltereigenschaft des (nunmehrigen) Klägers wurde in jenem Rechtsstreite nicht bestritten. Durch Zwischen- und Teilurteil vom 16. Dezember 1937 erklärte das Landgericht Leipzig die gegen den nunmehrigen Kläger als Halter und gegen Dr. K. als Fahrer des Kraftwagens von Th. erhobenen Zahlungsansprüche dem Grunde nach zur Hälfte für gerechtfertigt und stellte die weitergehende Ersatzpflicht beider für die Hälfte des noch entstehenden Schadens rechtskräftig fest. Das Verfahren über den Betrag war zum Teil bereits durch Vergleich erledigt, als die Beklagte, die zunächst dem Kläger und dem Dr. K. Deckungsschutz gewährt hatte, beiden gegenüber die Gewährung weiteren Versicherungsschutzes ablehnte und auch Rückzahlung der bis dahin aufgewendeten Beträge forderte. Sie berief sich darauf, daß der Kläger, wie sie nunmehr festgestellt habe, am Unfalltage nicht Halter des Kraftfahrzeuges gewesen sei.

Mit der Klage begehrt der Kläger die Verurteilung der Beklagten, ihm und dem Rechtsanwalt Dr. R. weiterhin Versicherungsschutz wegen der Ansprüche aus jenem Zusammenstoße zu gewähren, insbesondere sie beide weiterhin von den Ansprüchen zu befreien, die Th. auf Grund der im Schadensprozeß ergangenen Urteile noch erhebe oder erheben werde.

Die Beklagte macht geltend, der Kläger sei nie Halter des Kraftfahrzeuges gewesen. Seiner Berufung auf die rechtskräftige Feststellung seiner Haltereigenschaft stehe daher die Einwendung der Arglist entgegen. Er habe durch bewußt falsche Unterrichtung der Beklagten diese Feststellung im Schadensprozeß herbeigeführt, wodurch ihre Verpflichtung nach den oben angeführten Bestimmungen ihrer Allgemeinen Versicherungsbedingungen entfallen sei. Da Dr. R. nicht von dem wirklichen Halter des Wagens ermächtigt gewesen sei, den Kraftwagen zu steuern, bestehe auch kein Anspruch des Klägers als Versicherungsnehmers auf Gewährung von Versicherungsschutz für Dr. R.

Beide Vorbergerichte haben der Klage stattgegeben. Die Revision der Beklagten blieb ohne Erfolg.

Aus den Gründen:

I. Das Landgericht hat die eigene Prüfung der Frage, ob der Kläger wirklich Halter des Kraftwagens gewesen ist, abgelehnt, weil sie im Schadensprozeß rechtskräftig entschieden worden und weil diese Entscheidung für die des Deckungsprozesses bindend sei. Es hat dabei den aus § 322 Abs. 1 BPD. hergeleiteten Begriff der Rechtskraft, die ja nur zwischen den Parteien jenes Rechtsstreits Wirkung äußern kann, nicht gleichgesetzt mit der Bindung, von der es spricht. Diese Bindung leitet das Landgericht vielmehr, wie die Bezugnahme auf Schrifttum und Rechtsprechung (insbesondere des erkennenden Senats) ergibt, aus der Rechtsnatur des Anspruchs her, der den Gegenstand der Haftpflichtversicherung (§ 149 WVG.) bildet. Die Rechtskraft des Urteils im Schadensprozeß habe dabei nur insofern Bedeutung, als ohne ihren Eintritt auch keine Bindung gegeben sein könne. Diese Bindung hindere jedoch nicht, so fährt das Landgericht fort, daß im gegenwärtigen Rechtsstreite die Frage zu prüfen sei, ob der Kläger im Hinblick auf die Klärung der Frage der Haltereigenschaft seinen Obliegenheiten aus § 18 Ziff. 2 und 3 in Verb. mit § 9 WVG. nachgekommen sei.

Dieser, wie noch auszuführen sein wird, durchaus zutreffenden Rechtsauffassung des Landgerichts glaubt das Berufungsgericht nicht folgen zu können. Es führt aus, der Grundsatz, wonach die Frage, ob der Versicherungsnehmer dem Verletzten hafte, im Rechtsstreit zwischen dem Verletzten und dem Versicherungsnehmer zu entscheiden sei und wonach die rechtskräftige Entscheidung hierüber dann „insoweit“ bindend für die Entscheidung des Deckungsprozesses sei, gelte dann nicht, wenn der Versicherer eine versicherungsrechtliche Einwendung erhebe. Eine solche sieht der Berufungsrichter in der Einwendung, der Kläger sei z. Bt. des Unfalls nicht Halter des Kraftwagens gewesen. Deshalb sei die Beklagte zum Beweise hierfür zuzulassen.

Diese Auffassung des Berufungsgerichts ist rechtsirrig. Der Irrtum liegt darin begründet, daß der Vorberrichter den Begriff der „versicherungsrechtlichen Einwendung“ verwechselt mit den Bestandteilen der Anspruchs begründung des Verletzten im Schadensprozeß. „Wird im Schadensprozeß die Haftpflicht des Versicherungsnehmers gegenüber dem Geschädigten rechtskräftig festgestellt, so ist diese Feststellung auch im Verhältnis zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer maßgebend. Die Frage der Haftpflicht kann in einem späteren Deckungsprozeß nicht mehr aufgerollt werden. Dem Versicherer steht aber auch dann noch der Einwand offen, daß der Versicherungsnehmer durch vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung der Abwehrpflicht oder durch ebenso schuldhaften Verstoß gegen eine sonstige Obliegenheit den Versicherungsanspruch verwirkt habe“ (Schad in JW. 1939 S. 449ffg. [S. 453, zweite Spalte oben]). Dieser Darlegung ist beizustimmen. Sie entspricht der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats und der einhelligen Rechtslehre. Freilich ist damit noch nichts für die Frage gewonnen, ob die sonach für den Deckungsprozeß bindend festgestellte Haftpflicht des Versicherungsnehmers unter den Versicherungsschutz fällt (vgl. Schad a. a. O.). Im vorliegenden Fall ist aber auch dieses zugleich mit der rechtskräftigen Feststellung der Haftpflicht des Klägers bindend für den Deckungsprozeß entschieden; denn der (im Anschluß an die wiedergegebene Stelle von Schad erörterte) Fall, daß in der Entscheidung des Schadensprozesses ungeklärt geblieben ist, ob das Schadensereignis in den Versicherungsbereich fällt, so daß der Prüfung dieser Frage im Deckungsprozeß nichts im Wege steht, ist hier nicht gegeben. Vielmehr ist durch das rechtskräftige Urteil im Schadens-

prozeß, in welchem der Kläger als Halter des Kraftwagens in Anspruch genommen und rechtskräftig verurteilt worden ist, in einer für den Deckungsprozeß bindenden Weise zugleich festgestellt, daß das Schadensereignis in den Grenzen des Versicherungsbereichs stattgefunden hat; denn ein Zweifel anderer Art über die Zugehörigkeit des Schadensereignisses zum Versicherungsschutzbereich kam hier nicht in Frage. Auch „diese Feststellung ist also gegenüber dem Versicherer bindend, und er kann im Deckungsprozeß nicht mehr einwenden, sie sei unrichtig, tatsächlich habe es sich (doch) um einen Vorgang gehandelt, der außerhalb des Versicherungsbereichs gelegen habe“ (Schad a. a. D.). Zu Unrecht beruft sich der Vorderrichter für seine anscheinend abweichende Ansicht auf Brölß. Dieser führt in seinem Erläuterungswerk (3. Aufl. S. 335 unten, 336) ausdrücklich im Anschluß an die Wiedergabe des vorerwähnten Bindungsgrundsatzes aus: „Hat also das Gericht entschieden, daß der Versicherungsnehmer dem Verletzten als Autohalter ersatzpflichtig sei, so kann der Versicherer nicht einwenden, der Versicherungsnehmer sei gar nicht Autohalter“; dafür weist Brölß mit Recht auf die Rechtsprechung des erkennenden Senats hin. Die Einwendung des Versicherers, der Versicherungsnehmer sei nicht Halter des Kraftfahrzeuges gewesen, ist also keine „versicherungrechtliche Einwendung“, wie der Vorderrichter meint; sie leitet sich nicht aus dem Versicherungsvertrage her, greift vielmehr die tatsächliche und rechtliche Grundlage an, auf die der Verletzte dem Versicherungsnehmer gegenüber im Schadensprozeß seinen Anspruch gestützt und auf der er rechtskräftig obgesiegt hat. Dieser Angriff steht dem Versicherer aber nicht mehr offen . . .

Ungeachtet der oben erwähnten rechtsirrthümlichen Bemerkung hat jedoch den Vorderrichter in Wahrheit der vom Landgericht zutreffend hervorgehobene, auch aus den oben wiedergegebenen Stellen des Aufsatzes von Schad ersichtliche Rechtsgedanke geleitet, daß dem Versicherer unbeschadet durch jene Bindung „versicherungrechtliche Einwendungen“ offen bleiben, d. h. Einwendungen, die sich aus dem Versicherungsvertrag als solchem ergeben und nicht die Frage betreffen, ob der Versicherungsnehmer dem Verletzten aus einem in den Versicherungsschutzbereich fallenden Schadensereignis haftet. Zu solchen Einwendungen berechtigen insbesondere die, wie oben wiedergegeben, von Schad angeführten Verstöße des Versicherungsnehmers, mögen sie Obliegenheiten im engeren Sinne betreffen oder nicht,

wenn sie nach dem Inhalte des Versicherungsvertrages oder auf Grund Gesetzes entweder den Versicherungsvertrag selbst zur Auflösung bringen oder doch das Freiverden des Versicherers von der Leistungspflicht zur Folge haben können. So hatte denn auch die Beklagte geltend gemacht, der Kläger habe sie über die Tatsachen, die für die Bejahung oder Verneinung seiner Haltereigenschaft erheblich waren, bewußt getäuscht und sie dadurch veranlaßt, im Schadensprozeß seine Haltereigenschaft nicht zu bestreiten, so daß es insoweit zur Beurteilung des Klägers als Halters des Wagens gekommen sei. Aus dieser Behauptung hatte sie Rechtsfolgen hergeleitet, insbesondere die sich aus § 9 ABW. in Verbindung mit § 18 Biff. 2 und 3 das. ergebende Befreiung von ihrer Leistungspflicht . . . Diese wirklich „versicherungsrechtlichen“ Einwendungen allein durfte der Berufsrichter prüfen, nicht aber die für diesen Rechtsstreit bereits bindend durch das rechtskräftig gewordene Urteil im Schadensprozeß feststehende Haltereigenschaft des Klägers als den Rechtsgrund seiner Haftung gegenüber dem Verletzten. Darin liegt kein Widerspruch etwa um deswillen, weil eine Obliegenheitsverletzung oder gar darüber hinaus eine arglistige Täuschung der Beklagten durch falsche Angaben des Klägers über die für die Haltereigenschaft erheblichen Umstände begrifflich ausgeschlossen sei, wenn doch seine Haltereigenschaft für diesen Rechtsstreit bereits bindend feststehe. Vielmehr setzen die aus der Behauptung einer Obliegenheitsverletzung (oder einer arglistigen Täuschung) mit obiger Begründung hergeleiteten Einwendungen gerade voraus, daß der Kläger an sich endgültig dem Verletzten als Halter haftet und daß deswegen an sich die Beklagte dem Kläger aus dem Versicherungsvertrage zur Leistung verpflichtet ist. Denn aus der Obliegenheitsverletzung — oder aus der arglistigen Täuschung — will die Beklagte ja gerade den Schluß herleiten, durch diese Obliegenheitsverletzung (arglistige Täuschung) sei es zur vorerwähnten Bindung und damit zu ihrer Leistungspflicht gekommen; von dieser ihrer (sonst bestehenden) Leistungspflicht sei sie aber — als Folge der Obliegenheitsverletzung (arglistigen Täuschung) — dem Kläger gegenüber frei geworden. Die Bindung des Richters im Deckungsprozeß in der Frage, ob der Kläger dem Verletzten als Halter hafte, hinderte also, wie das Landgericht richtig erkannt hat, nicht, daß der Richter prüfte, ob es gerade infolge einer Obliegenheitsverletzung zu jener Bindung gekommen sei, so daß die Voraussetzungen

des § 9 in Verb. mit § 18 Ziff. 2 und 3 A.B. zutreffen würden. Nur unter diesen rechtlichen Gesichtspunkten können demgemäß die Ausführungen der Revision Beachtung finden, mit denen sie das Berufungsurteil angreift.

II. Die Erwägungen, mit denen der Vorderrichter zu dem Schlußergebnis gelangt, „der Kläger sei zur Zeit des Unfalls am 8. Juli 1936 Halter des Wagens gewesen, er habe also keine nach Eintritt des Versicherungsfalls der Beklagten gegenüber zu erfüllende Obliegenheit verletzt“, beruhen im wesentlichen auf dem ihm als Tatrichter vorbehaltenen Gebiete der tatsächlichen Feststellung und Beweiswürdigung. Vergebens versucht ihm die Revision Rechtsverstöße nachzuweisen . . . (Dies wird im einzelnen ausgeführt.)

Erweist sich nach alledem die (an sich vielleicht unter einem rechtsirrigen Gesichtspunkte getroffene) Feststellung des Vorderrichters, der Kläger sei zur Zeit des Unfalls Halter jenes Kraftwagens gewesen, als rechtlich nicht zu beanstanden, so entfällt damit die Möglichkeit, daß dem Kläger die von der Beklagten behauptete Obliegenheitsverletzung oder arglistige Täuschung zur Last fiele. Demgemäß ist die Revision zurückzuweisen.